

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Stadt Werne
z.Hd. Frau Stolbrink
IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
Konrad-Adenauer-Platz 1

Ansprechpartnerin:
Melanie Röring B.A.

Tel.: 02761 9375-42
Fax: 02761 937520
E-Mail: melanie.roering@lwl.org

59368 Werne

Az.: 1105rö15.eml

Olpe, 12.06.2015

Bebauungsplan Nr. 51 A – Am Eikawäldchen

Ihr Schreiben vom 11.06.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Ihre frühzeitige Anfrage bzgl. der Betroffenheit bodendenkmalpflegerischer Belange im o.g. Plangebiet bedanken wir uns.

Die Planung betrifft den, während der gesamten Ur- und Frühgeschichte intensiv besiedelten Hellwegraum, der im Fachbeitrag „Kulturlandschaftsentwicklung“ zum Landesentwicklungsplan (LEP) 2007 als „Landesbedeutsamer bzw. Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich“ deklariert wurde. Zudem liegt das Plangebiet unweit der Lippe und auch der Werthbach ist nicht weit entfernt, was als siedlungsbegünstigender Faktor zu werten ist – bei Gewässern handelt es sich generell um einen wichtigen Kristallisationspunkt während der gesamten Ur- und Frühgeschichte in deren Nähe bevorzugt gesiedelt wurde.

So sind auch aus der Umgebung der Planungsfläche bereits einige archäologische Fundstellen bekannt (vgl. beigegebene Kartierung). Dabei handelt es sich um steinzeitliche, neolithische und mittelalterliche Lesefundstellen, eine Kapelle, das Haus Stockum sowie das zweite Haus Stockum. Die steinzeitlichen, neolithischen und mittelalterlichen Fundstellen und Ihre Verteilung, lassen auf das Vorhandensein eines größeren Siedlungskomplexes dieser Epochen schließen, der sich vermutlich bis in den Planbereich ausdehnt.

Zudem ist in der Preußischen Uraufnahme innerhalb des Plangebietes ein Gebäude verzeichnet (vgl. beigegebenen Ausschnitt aus der Preußischen Uraufnahme), von dem sich vermutlich noch Reste im Boden erhalten haben.

Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW **Vermutete Bodendenkmäler**.

Der Begriff der "**Vermuteten Bodendenkmäler**" ist im Rahmen der Gesetzesänderung im Sommer 2013 in das DSchGNW aufgenommen worden. Gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW sind diese bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln wie eingetragene Bodendenkmäler.

Somit ist das Plangebiet vor einer Bebauung durch Baggersondagen näher zu überprüfen, um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären. Diese Baggersondagen gehen aufgrund des in das DSCHG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden. Diese Sondagen bedürfen zudem einer Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde (vgl. § 13 DSchG NW).

Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma würden wir in Absprache mit Ihnen leisten. Eine Liste von archäologischen Fachfirmen geben wir im Anhang bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

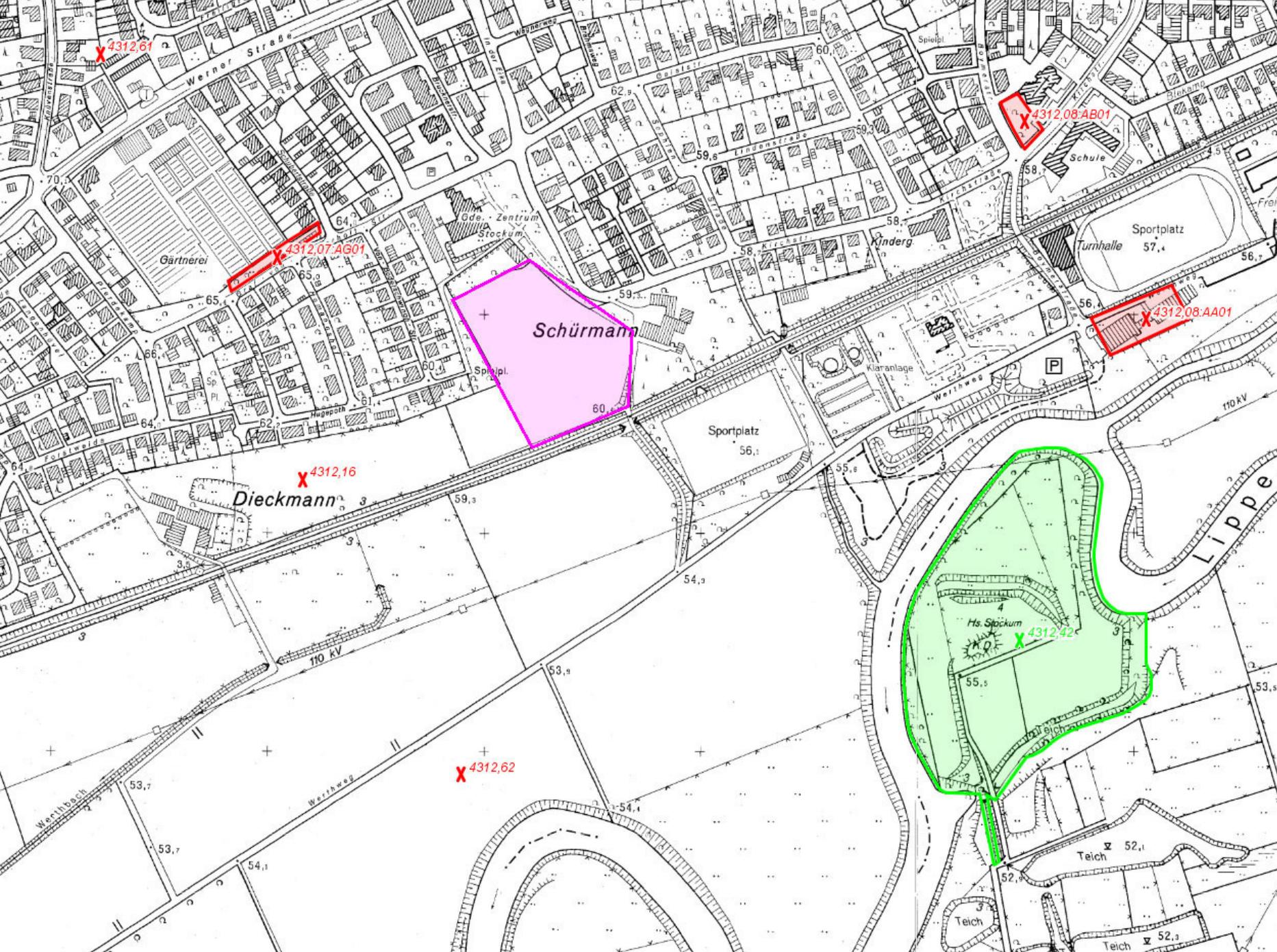
Im Auftrag

gez.

Prof. Dr. Michael Baales
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.

M. Röring B.A.



- 4312,61 Steinzeitliche Lesefundstelle
- 4312,07:AG01 Ehem. Wallhecke
- 4312,16 Neolithische Lesefundstelle
- 4312,62 Steinzeitliche und mittelalterliche Lesefundstelle
- 4312,08:AB01 Kapelle, ehem. Standort
- 4312,08:AA01 Standort des 2. Hauses Stockum
- 4312,42 Haus Stockum (eingetragen in die Denkmalliste)

